

Strahlenschutz in der Angiologie (SGA)

Fähigkeitsprogramm vom 1. Januar 2022

Begleittext zum Fähigkeitsprogramm «Strahlenschutz in der Angiologie (SGA)»

Für die Durchführung von diagnostischen und therapeutischen Röntgenuntersuchungen im mittleren und hohen Dosisbereich setzen die «[Strahlenschutzverordnung](#)» (StSV) mit der zugehörigen «[Verordnung des EDI über die Aus- und Fortbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz \(Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung\)](#)» (StS-ABV) eine entsprechende Weiterbildung voraus. Mit dem Fähigkeitsausweis «Strahlenschutz in der Angiologie (SGA)» können Ärztinnen und Ärzte mit dem Facharzttitel Angiologie der in Ziffer 2.1 genannten Fachrichtung dokumentieren, dass sie durch eine gezielte Weiter- und Fortbildung vertiefte Kenntnisse auf diesem Gebiet verfügen.

Der vorliegende Fähigkeitsausweis ersetzt den Strahlenschutzteil des bisherigen Fähigkeitsausweises «Sachkunde für dosisintensive Untersuchungen und Eingriffe in der Angiologie (USGG)». Der neue Fähigkeitsausweis beinhaltet jedoch nicht nur die Kompetenz zur Benützung einer Röntgenanlage (frühere «Sachkunde»), sondern auch diejenige für das Betreiben einer Röntgenanlage in der Funktion als Strahlenschutz-Sachverständigen («Sachverstand»), weil das vorliegende Fähigkeitsprogramm jetzt das Absolvieren eines vom BAG anerkannten Kurses vorschreibt. Andererseits enthält dieser neue Fähigkeitsausweis keine detaillierten Vorschriften zur Erlangung der Kompetenz angiologischer Interventionen mehr; dafür wurde der Fähigkeitsausweis «Interventionelle Angiologie (SGA)» neu geschaffen.

Weitere Informationen und Unterlagen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises können angefordert werden bei:

SGA SSA Generalsekretariat
c/o Petra Seeburger
Geschäftsstelle
Bahnhofstrasse 55
5001 Aarau
Tel. 079 274 91 55
E-Mail gs@swissvascularmedicine.ch
Website: www.swissvascularmedicine.ch

Fähigkeitsprogramm «Strahlenschutz in der Angiologie (SGA)»

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Gebietes bzw. der Fähigkeit

Basierend auf der «[Strahlenschutzverordnung](#)» (StSV) mit der zugehörigen «[Verordnung des EDI über die Aus- und Fortbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz \(Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung\)](#)» (StS-ABV) ist für die Durchführung von Röntgenuntersuchungen im mittleren und hohen Dosisbereich eine entsprechende Weiterbildung im Strahlenschutz notwendig. Mit dem vorliegenden Programm werden die Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises geregelt.

Dieser Fähigkeitsausweis «Strahlenschutz in der Angiologie (SGA)» ist nicht Bedingung für den Erwerb des Facharztstitels Angiologie. Er ist jedoch Bedingung für den Erwerb des Fähigkeitsausweises «Interventionelle Angiologie (SGA)» und für radiologisch gestützte angiologische invasive Tätigkeit ausserhalb des Fähigkeitsausweises «Interventionelle Angiologie (SGA)», wenn nicht ein anderer Fähigkeitsausweis zum Strahlenschutz vorliegt, der die Durchleuchtung (hoher Dosisbereich) einschliesst.

1.2 Dosisbereiche der ionisierenden Bestrahlung in der Medizin

Die Dosisbereiche in der medizinischen Anwendung von ionisierender Strahlung sind in drei Stufen der für den Patienten effektiven Dosis unterteilt:

Niederer Dosisbereich (MA 8 bis MA 11) (Beispiele: Röntgenaufnahmen von Thorax, Schädel, Extremitäten)	<1 mSv
Mittlerer Dosisbereich (MA 6) (Beispiele: Röntgenaufnahmen von Achsenskelett, Becken, Abdomen)	1 bis 5 mSv
Hoher Dosisbereich (MA 1 bis MA 5) (Beispiele: Durchleuchtung, Computertomographie, therapeutische Bestrahlung)	>5 mSv

1.3 Mit diesem Fähigkeitsausweis erlaubte Tätigkeiten

Der vorliegende Fähigkeitsausweis befähigt zur Anwendung einer Röntgenanlage in den folgenden Tätigkeiten (Art. 1 Bst a und Anhang 1, Tabelle 1 der StS-ABV):

- Verschreibung radiologischer Anwendungen
- Rechtfertigung, Durchführung und Befundung diagnostischer und therapeutischer Anwendungen im niedrigen, mittleren und hohen Dosisbereich nach Art. 26 StSV mit konventionellen Röntgenanlagen. Dazu gehört insbesondere auch die Durchleuchtung, die im Rahmen diagnostischer und therapeutischer Untersuchungen angewendet wird.
- Ausübung der Funktion als Strahlenschutz-Sachverständiger für die oben genannten Anwendungen (Betreiben einer Anlage).

Ausgenommen sind die Rechtfertigung, Durchführung und Befundung von computertomografischen und mammographischen Anwendungen.

Die konventionelle Radiologie im niederen (Aufnahmen von Extremitäten, Thorax, Schädel) und mittleren Dosisbereich (Achsenskelett, Abdomen, Becken) ist in diesem Fähigkeitsausweis eingeschlossen.

1.4 Ziele der Weiterbildung (gemäss Art. 2 und Anhang 1, Tabelle 2 Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung):

Die Weiterbildung stellt sicher, dass bei dieser Tätigkeit involvierte Personen folgende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen:

- Optimales therapeutisches oder diagnostisches Verfahren wählen
- Therapeutisches oder diagnostisches Verfahren hinsichtlich Dosisminimierung von Patient und Personal optimieren sowie Referenzwerte (Diagnostische Referenzwerte) berücksichtigen
- Die Einhaltung der Grenzwerte im Strahlenschutz sicherstellen
- Publierte Guidelines betreffend Verschreibungskriterien umsetzen
- Patient über Nutzen und Risiko informieren
- Kontroll- oder Überwachungsbereiche festlegen und die dazugehörigen Massnahmen definieren
- Qualitätskontrollen von medizinischen Anlagen durchführen
- Störfälle bewältigen und beurteilen, ob Spezialisten hinzugezogen werden müssen
- Störfälle und Beinahe-Störfälle auswerten und Massnahmen zur zukünftigen Vermeidung treffen
- Funktionstüchtigkeit der erforderlichen Messgeräte sicherstellen
- Strahlenmessungen durchführen und die Messresultate interpretieren
- Strahlenschutzkonforme Arbeitsmethoden mit Anlagen unter Berücksichtigung des Optimierungsprinzips festlegen und überwachen
- Strahlenschutzkonforme Arbeitsmethoden mit Anlagen anwenden
- Das Bewilligungswesen organisieren und die Korrespondenz mit den zuständigen Behörden sicherstellen
- Die Administration der beruflich strahlenexponierten Personen organisieren, die individuelle Dosimetrie der beruflich Strahlenexponierten Personen analysieren und gegebenenfalls notwendige Massnahmen treffen
- Betriebsinterne Weisungen erstellen und deren Einhaltung kontrollieren
- Den Bewilligungsinhaber bei Fragen zum Strahlenschutz beraten
- Andere Personen im strahlenschutz-gerechten Verhalten aus- und fortbilden
- Andere Personen im strahlenschutz-gerechten Verhalten instruieren
- Die Grenzen der eigenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Strahlenschutz kennen und nötigen-falls Spezialisten hinzuziehen
- Massnahmen zur Störfallvorsorge festlegen und umsetzen
- Massnahmen zur Störfallvorsorge festlegen und umsetzen
- Die Kommunikationsabläufe und -inhalte bei einem Störfall organisieren

Träger des Fähigkeitsausweises in der Funktion als Strahlenschutz-Sachverständige verfügen über vertieftes Wissen über die Strahlenschutzgesetzgebung und die spezifischen Strahlenschutzaufgaben. Insbesondere sind sie verantwortlich für Koordination und Dokumentation der Aus- und Fortbildungen der Betriebsangehörigen (Art. 173 StSV).

1.5 Erteilung und Verwaltung des Fähigkeitsausweises

Der Fähigkeitsausweis wird durch die SGA erteilt und durch die Weiter- und Fortbildungskommission der SGA verwaltet.

Das BAG führt über die Träger eines Fähigkeitsausweises für Strahlenschutz sowie die Strahlenschutz-Sachverständigen eine Aus- und Fortbildungsdatenbank (Art. 179 StSV und MedReg).

1.6 Ausschreibung des Titels des Fähigkeitsausweises

In Anwendung von Art. 56 WBO darf dieser Fähigkeitsausweis öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

- 2.1 Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharzttitel Angiologie.
- 2.2 Nachweis des absolvierten BAG-anerkannten Sachverständigenkurses für Durchleuchtung für Ärzte und der erworbenen Kompetenzen gemäss Ziffer 3.

3. Gliederung und weitere Bestimmungen

Die theoretische und praktische Weiterbildung erfolgt in der Regel während der Weiterbildung zum Facharzt für Angiologie, kann aber auch später erworben werden. Die praktische Weiterbildung muss an einer Weiterbildungsstätte für den Facharzt Angiologie erfolgen.

3.1 Sachverständigenkurs (Art. 174 StSV)

Es muss ein vom BAG anerkannter Sachverständigenkurs für Durchleuchtung für Ärzte im hohen, mittleren und niedrigen Dosisbereich absolviert werden (Art. 182 Abs. 2 StSV; www.radioprotection.ch). Dieser umfasst Theorie, Praktikum und bestandene Prüfung.

3.2 Erfüllung der Lernziele und Logbuch-Formular

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 4 dieses Fähigkeitsprogramms. Im Logbuch-Formular ist zu vermerken, ob

- der BAG-anerkannte Strahlenschutzkurs mit den 3 Teilen Theorie, Praktikum und bestandener Prüfung absolviert und
- die in Ziffer 4.3 aufgelisteten Lernziele erreicht wurden.

3.3 Ausländische Weiterbildung

Ärzte, die eine Strahlenschutzausbildung im Ausland absolviert haben, können diese von der zuständigen Aufsichtsbehörde anerkennen lassen, sofern diese bezüglich Umfang und Inhalt gleichwertig ist zur entsprechenden Schweizer Sachverständigenausbildung (siehe [Publikation des BAG](#)).

4. Inhalt der Weiterbildung / Lernziele

Die allgemeinen und die für den betreffenden Fähigkeitsausweis spezifischen Kenntnisse werden im BAG-anerkannten Strahlenschutz-Sachverständigenkurs und an einer klinischen Weiterbildungsstätte vermittelt.

4.1 Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen

Diese Lernziele werden hauptsächlich im BAG-anerkannten Strahlenschutz-Sachverständigenkurs vermittelt. Sie sind auch Bestandteil der praktischen Weiterbildung an der fachspezifischen Weiterbildungsstätte.

4.1.1 Strahlenphysik/Dosimetrie

- Aufbau der Atome/Nuklidkarte
- Radioaktive Zerfälle und Strahlenarten
- Wechselwirkung Strahlung-Materie

- Dosisbegriffe zur Strahlenbiologie
- Abschirmung und Abschwächung
- Funktionsweise einer Röntgenröhre
- Streustrahlung am Patienten

4.1.2 Strahlenbiologie / Strahlengefährdung

- Biologische Wirkung ionisierender Strahlung
- Personen mit erhöhtem Risiko (<16-Jährige, Schwangere)
- Effektive biologische Wirkung
- Strahlenempfindlichkeit verschiedener Organe (wT)
- Strahlenfrüh- / Strahlenspätschäden
- Dosis-Wirkung / Risiko
- Strahlenexposition Bevölkerung

4.1.3 Strahlenschutz

- Nutzen- Risiko-Überlegungen
- Rechtfertigung von Untersuchungen / Therapieverfahren sowie individuelle Anwendungen nach Art 28 und 29 StSV
- Abschätzen und Optimierung der Patientendosen basierend auf patientenspezifischen Informationen
- Information des Patienten über das strahlenbedingte Risiko
- Indikationsstellung (ionisierende Strahlung versus Alternativen)
- Überwachung von Untersuchungen
- [Diagnostische Referenzwerte](#) für Patienten
- Stand von Wissenschaft und Technik

4.1.4 Operationeller Strahlenschutz

- Anwendung des Optimierungsprinzips
- Praktische Anwendung der Strahlenmessgeräte
- Kontroll- und Überwachungsbereiche
- Arbeitsplanung, Arbeitsmethoden und Einsatz von Schutzmitteln
- Qualitätskontrolle
- Strahlenschutzmassnahmen für Patient und Personal (insbesondere bei erhöhtem Risiko) gegen äussere Bestrahlung
- Persönliche Schutzausrüstung / Patientenschutz in Theorie und Praxis
- Wartung, Überprüfung von Sicherheitseinrichtungen
- Verhalten bei Störfällen und medizinischen Strahlenereignissen; Kommunikation
- Praxis: Verhalten und Arbeiten in Kontrollbereichen

4.1.5 Strahlenmessung

- Grundlagen der Strahlenmesstechnik
- Messgerätekunde
- Dosisleistungs- und Ortsdosismessung
- Kontaminationsmessung
- Personendosismessung (externe Bestrahlung)
- Ermittlung der Organdosis und der effektiven Dosis

4.1.6 Apparatekunde

- Röntgengerätekunde, berufsspezifische Aspekte
- Berufsspezifische Aufnahmetechniken im Niedrigdosisbereich nach Art. 26 StSV in der Radiologie

- Berufsspezifische Aufnahmetechniken im mittleren Dosisbereich nach Art. 26 StSV in der Radiologie
- Berufsspezifische Aufnahmetechniken im Hochdosisbereich nach Art. 26 StSV in der Radiologie ohne CT und Mammographie
- Abbildungsgeometrie und Einstelltechnik
- Bildqualitätsparameter unter Berücksichtigung der Patienten- oder Personaldosen
- Bildverarbeitungstechnik
- Archivierung und Lagerung von Bildern

4.1.7 Rechtliche Grundlagen

- Strahlenschutzgesetz / Strahlenschutzverordnung / Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung
- technische Verordnungen des Spezialgebietes
- Rechtfertigungs- und Optimierungsprinzip
- Grenz -und Richtwerte
- Richtlinien, Reglemente, Empfehlungen, Normen und Merkblätter
- Bewilligungswesen
- Internationale Empfehlungen (ICRP, IAEA)

4.1.8 Koordination und Administration

- Rechtsstellung, Verantwortlichkeiten in Betrieben
- Aufgaben und Pflichten des Strahlenschutz-Sachverständigen
- Interne Weisungen
- Strahlenschutz-Instruktion von betroffenen Personen
- Benennung, Einstufung und Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen
- Störfallvorsorge
- Aufzeichnung, Buchführung und Meldewesen

4.2 Praktische Weiterbildung an anerkannten Weiterbildungsstätten

Die praktische Weiterbildung von Röntgenuntersuchungen wird unter der Verantwortung des Leiters der Weiterbildungsstätte und des/eines Sachverständigen in Strahlenschutz, falls dies nicht dieselbe Person ist, erteilt.

Während der fachspezifischen Weiterbildung wird der Kandidat im Tutorsystem in der praktischen Handhabung der Geräte und der Anwendung des Strahlenschutzes ausgebildet.

Der Weiterbildungsstättenleiter bestätigt im Logbuch-Formular schriftlich die praktische Weiterbildung des Anwärter. Der Leiter der Weiterbildungsstätte, an der die Weiterbildung stattgefunden hat, ist für die Beurteilung des Kandidaten verantwortlich.

4.2.1 Allgemeine praktische Lernziele

- Optimales therapeutisches oder diagnostisches Verfahren wählen (Rechtfertigung / Indikationsstellung)
- Korrekte Positionierung des Patienten
- Strahlenschutz des Patienten
- Strahlenschutz der Mitarbeiter und des Untersuchers
- Optimierung der Durchleuchtungszeit in Bezug zur jeweiligen Untersuchung
- Korrekte Ausschnittsgrösse in Bezug zur jeweiligen Untersuchung

4.2.2 Spezifische praktische Lernziele

Lernziel 1

Der Kandidat ist in der Lage, die für das Gebiet der Angiologie und der Interventionellen Angiologie relevanten Röntgen-unterstützten Untersuchungen dosisoptimiert durchzuführen.

Die mit * bezeichneten Eingriffe beziehen sich auf Kandidaten für den Fähigkeitsausweis Interventionelle Angiologie (SGA). Sie sind für Kandidaten oder Träger des Facharztstitels Angiologie ohne Weiterbildung zum Fähigkeitsausweis «Interventionelle Angiologie (SGA)» fakultativ.

Diagnostische Angiographien

- Punktieren von Zielgefässen unter Durchleuchtungskontrolle
- Konventionelle Angiographien und digitale Substraktionsangiographien
- Diagnostische Phlebographien
- Kontrollangiographien / Phlebographien nach erfolgter chirurgischer oder endovaskulärer Behandlung
- Angiographien während PTAs/Stent-Implantationen*

Therapeutische Angiographien

- Einführen und Steuern von Kathetern (arteriell oder venös) unter Durchleuchtungskontrolle*
- Perkutane kathetertechnische Angioplastien / Stenteinlagen in Becken- und Beinarterien*
- Intraarterielle und intravenöse Lysetherapie*
- Intraarterielle und intravenöse Applikationen von Vasoaktiva*
- Apparativ assistierte Thrombektomien und Embolektomien*
- Komplexes Stenting infrainguinal*
- Krurale Interventionen inklusive Embolektomie und Stenting*
- Aortale Eingriffe inklusive endovaskulärer Aortenreparatur (Endovascular Aortic Repair, EVAR)*
- Supraaortale Eingriffe inklusive Stenting des Truncus brachiocephalicus, der A. subclavia und der Armarterien*
- Venöse und pulmonal-arterielle Thrombektomien*

Lernziel 2

Der Kandidat kennt und versteht die technischen Optimierungsmöglichkeiten der verwendeten Ausrüstung im Detail und kann diese anwenden.

Lernziel 3

Der Kandidat ist in der Lage, die bereits applizierte Dosis im Verlauf einer Untersuchung abzuschätzen und gegebenenfalls die notwendigen korrigierenden Massnahmen einzuleiten, um Folgeschäden zu vermeiden.

Lernziel 4

Der Kandidat kann eine durchgeführte Untersuchung bezüglich der applizierten Patientendosis beurteilen und kennen das Konzept der Diagnostischen Referenzwerte (DRW).

Lernziel 5

Der Kandidat kennt die mit der Anwendung von ionisierender Strahlung verbundenen Risiken für sich selbst und das Personal und sind in der Lage, die verschiedenen Schutzmittel und Schutzmassnahmen optimal anzuwenden.

5. Prüfung und Evaluation

Allgemeine Kenntnisse in Bezug auf Strahlenschutz werden in der abschliessenden Prüfung des BAG-
anerkannten Strahlenschutz-Sachverständigenkurses getestet.

Die fachspezifischen praktischen Strahlenschutzkompetenzen werden im Logbuch-Formular zum Fä-
higkeitsausweis als «erfüllt» oder «nicht erfüllt» dokumentiert.

6. Kriterien für die Anerkennung von Kursen, Weiterbildungsstätten und Weiterbildnern

6.1 Strahlenschutz-Sachverständigenausbildung

Über die Anerkennung der Sachverständigenkurse für Durchleuchtung für Ärzte entscheidet das BAG.

6.2 Weiterbildungsstätten

Zuständig sind die SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für Angiologie, Gefässchirurgie und Radi-
ologie (mit Interventioneller Radiologie). Sie stehen unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwort-
lichen, der den Fähigkeitsausweis «Strahlenschutz in der Angiologie (SGA)» oder einen anderen Fä-
higkeitsausweis zu «Strahlenschutz» im hohem Dosisbereich trägt. Diese Forderung gilt nicht für Wei-
terbildungsstätten für Radiologie.

6.3 Anforderungen an die Weiterbildner

Weiterbildner/Mentoren sind die Leiter und Kaderärzte der anerkannten Weiterbildungsstätten Angio-
logie, Gefässchirurgie und Radiologie. Die Weiterbildner, ausser den Fachärzten für Radiologie, müs-
sen den Fähigkeitsausweis «Strahlenschutz in der Angiologie (SGA)» oder einen analogen Fähigkeits-
ausweis (siehe Ziffer 6.2) tragen.

7. Fortbildung

Die Tätigkeiten im Sinne des Fähigkeitsausweises sind an den Nachweis einer periodischen Fortbil-
dung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes gebunden (Art. 172 StSV und Art. 6 [StS-ABV](#)). Die Fortbil-
dung deckt folgende Inhalte: Wiederholung des Gelernten, Aktualisierung und neue Entwicklungen
sowie gewonnene Erkenntnisse aus dem Betrieb und aus Störfällen (Art. 3, Abs. 1 [StS-ABV](#)).

Die gesetzlichen Grundlagen schreiben eine Periodizität von 5 Jahren vor (Art. 15 und Anhang 1, Ta-
belle 3 [StS-ABV](#)). In der Verordnung vorgeschrieben werden pro 5 Jahre 8 Unterrichtseinheiten (Cre-
dits) à mindestens 45 Minuten (Credits). Eine anerkennungspflichtige Fortbildung ist nicht notwendig
([StS-ABV](#)).

Als Fortbildung gelten nicht nur speziell zu diesem Zweck angebotene Kurse von Ausbildungsinstituti-
onen wie BAG-anerkannte Kurse und Lehrgänge des Paul Scherrer-Instituts (PSI), sondern auch
Selbststudium von Fachliteratur im Zusammenhang mit Strahlenschutz und interne Veranstaltungen,
zum Beispiel durch den Einbezug einer Medizinphysikerin oder eines Medizinphysikers oder

Konferenzen und Seminare, in welchen der Strahlenschutz entsprechend thematisiert wird (Erläuterungen zur [StS-ABV](#)).

Die Absolvierung anerkannter Fortbildungsveranstaltungen kann als fachspezifische Kernfortbildung an die Fortbildungspflicht des Facharztstitels angerechnet werden.

Die Dokumentation ist Sache des Trägers des Fähigkeitsausweises. Sie umfasst Name, Vorname und Geburtsdatum des Trägers des Fähigkeitsausweises sowie Bezeichnung und Datum der Fortbildungsveranstaltung (Art. 3 Abs 4 [StS-ABV](#)). Die Anerkennungsbehörde in der Medizin (BAG) kann den Fortbildungsbedarf der Träger des Fähigkeitszeugnisses überwachen und die Qualität der Fortbildung überprüfen (Art. 180 Abs. 5 StSV).

8. Zuständigkeiten

Das Ressort Weiter- und Fortbildung der SGA ist verantwortlich für alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Fähigkeitsprogramms.

8.1 Kommission und Delegierte für Strahlenschutz

8.1.1 Wahl

Die Weiter- und Fortbildungskommission für die Belange dieses Fähigkeitsausweises wird vom Vorstand der SGA gewählt.

8.1.2 Zusammensetzung

Sie besteht aus den zwei Delegierten für Strahlenschutz, die beide Träger dieses Fähigkeitsausweises sind.

8.1.3 Aufgaben

Die Weiter- und Fortbildungskommission hat folgende Aufgaben:

- Sie kontrolliert das Fähigkeitsprogramm und die Vorschriften zur Fortbildung des Fähigkeitsausweises und stellt bei Bedarf dem SIWF Antrag auf Revision des Programms.
- Sie evaluiert die Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote.
- Sie erlässt bei Bedarf Ausführungsbestimmungen zum Fähigkeitsprogramm.
- Sie erteilt die Fähigkeitsausweise
- Sie verwaltet die erteilten Fähigkeitsausweise und meldet sie dem SIWF innert Monatsfrist.

8.2 Rekursinstanz

Rekursinstanz ist der Vorstand der SGA. Rekurse gegen Entscheide der Kommission zur Erteilung des Fähigkeitsausweises sind innert 30 Tagen an den Vorstand der SGA zu richten.

9. Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung des Fähigkeitsausweises für Nichtmitglieder der SGA beträgt CHF 300.00, für Mitglieder CHF 50.00.

10. Übergangsbestimmungen

Wer den Fähigkeitsausweis «Sachkunde für dosisintensive Untersuchungen und therapeutische Eingriffe in der Angiologie (USSG)» bis am 31. Dezember 2021 erworben hat, erhält diesen Fähigkeitsausweis ohne weitere Bedingungen.

Wer seit dem Erwerb des Facharztstitels Angiologie bis zur Inkraftsetzung des Fähigkeitsausweises (1. Januar 2022) insgesamt 100 Eingriffe unter Durchleuchtung durchgeführt hat, erhält den Fähigkeitsausweis ohne weitere Bedingungen.

Zu beachten ist, dass das Betreiben einer Röntgenanlage in der Funktion als Strahlenschutz-Sachverständiger nur erlaubt ist, wenn der vom BAG anerkannte Sachverständigenkurs für Ärzte mit Durchleuchtung absolviert wurde.

11. Inkrafttreten

Das SIWF hat das vorliegende Fähigkeitsprogramm am 17. Juni 2021 genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.